

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Gebäudemanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Übertragung von Auswahl- und
Zuschlagsentscheidungen auf den
Oberbürgermeister**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	27.04.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Zur Beschleunigung der Bauabwicklung überträgt der Gemeinderat dem Oberbürgermeister nach § 44 Gemeindeordnung (GemO) die ihm nach der Hauptsatzung obliegende Auswahl- und Zuschlagsentscheidungen von Bauvergaben bei folgenden Baumaßnahmen:

- Sanierung der Waldparkschule*
- Sanierung der Pestalozzischule.*

Begründung:

Im Rahmen der Ausführungsgenehmigungen für Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes gefördert werden, wurde dem Oberbürgermeister die nach Hauptsatzung dem Bauausschuss obliegende Beauftragung von Bauleistungen über 250.000 € übertragen. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um die Sanierung der Dächer und Fassaden der Mönchhof-/Johannes-Kepler-Realschule, die Sanierung der Werkstatt der Carl-Bosch-Schule sowie die Sanierung des Bürgersaales Emmertsgrund.

Bei den Genehmigungen der

- Sanierung der Waldparkschule sowie der
- Sanierung der Pestalozzischule,

die am 18.12.2008 beziehungsweise am 19.03.2009 erteilt wurden, war dies noch nicht der Fall.

Nachdem bei diesen beiden Baumaßnahmen in Kürze größere Vergaben anstehen und die Bauarbeiten aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Vorgaben des Zukunftsinvestitionsprogramms zügig abgewickelt und auch abgerechnet werden müssen, bitten wir auch hier, dem Oberbürgermeister nach § 44 Gemeindeordnung (GemO) die Auswahl- und Zuschlagsentscheidungen der anstehenden Vergaben anstelle des nach der Hauptsatzung zuständigen Bauausschusses zu übertragen.

Diese Entscheidungen müssen sich zwingend innerhalb des Rahmens der Ausführungsgenehmigung halten.

Der Oberbürgermeister informiert den Bauausschuss im Bedarfsfall mit einer Informationsvorlage über den aktuellen Sachstand der Sanierungsmaßnahmen.

gezeichnet
Bernd Stadel